

XII. Gleichfalls ist in diesem 1705. Jahr der Evangelische Pfarrer zum Prauß des Fürstenthums Brieg dem Baron Lilgenau/ welcher Cathol. Religion zugehörig/ mit Tode abgangen/ darauf das Breslauische Consistorium an wohlgedachten Hn. Baron gelangen lassen/ weil durch Absterben des Lutherischen Prædicanten zum Prauß dasselbige beneficium sich erlediget/ mithin sich die gewünschte Gelegenheit ereignet habe / selbiges mit einem taugl. Cathol. Seelsorger/ zu fernerm Aufnehmen und Wachsthum der allein seeligmachenden Cathol. Religion zu besetzen/ als habe man hochgedachten Hn. Baron hiermit des Endes dienstlich requiriren wollen/ damit selbter die entledigte Kirche zum Prauß/ dafern solches noch nicht geschehen / ohnverzöglich sperren lasse / und ein wohl qualificirtes subjectum sondern allen Anstand pro Jure Patronatus sibi competente præsentiren/ (nach Anleitung des ihnen zustehenden Kirchen-Rechts dahin vorstellen/) und also ein Gottwohlgefälliges Werck stiften und vollbringen wolle. Die Eingepfarrete zu dieser Kirchen haben zwar deswegen an das Königl. Ober-Amte suppliciret/ und nachdrücklich vorgestellet/ daß das Jus Patronatus kein Jus reformandi in sich halte/ daher um inhibition gebeten/ mit Sperrung dieser Kirchen zum wenigsten nur so lange inne zu halten/ bis von Käyserl. Majest. deßhalben allergnädigste resolution einlieffe/ aber vergebens.

Evangelischen rechtmäßigen Tutoribus wollen ihre Pupillen genommen und Catholischen anvertrauet werden/ wie mit denen Döbschützischen Pupillen beschehen.

XIII. Ganz kürzlich in diesem Jahr hat man in Erfahrung gebracht / daß denen Hirschbergischen Hofgerichten im Taurischen anbefohlen worden / die Elterlose zwey jüngste Döbschützische Kinder / ohngeachtet ihr ältester Bruder schon verheyrathet / und Vormunds-Stelle vertreten kan/ wegzunehmen / und dem Baron Carbat / so Catholisch/ einzuliefern.

Nach Absterben der Evangel. Eltern werden die unmündigen Kinder in die Aemter gefodert/ und wann sie vorher schon salviret / bey Strafe des Verlusts des Vermögens / den noch lebenden Müttern sie zu stellen/ angefordert/ wie des Hn. Baron von Logau hinterlassenen Frau Wittib geschehen.

XIV. Anno 1702. sind des Herrn Baron von Logau hinterlassene 4. Kinder / auf Befehl des Ober-Amtes zu Breslau/ von der Liegnitzischen Regierung von dem Logauischen Amtmann abgefordert/ und selbige der Königl. Regierung abefolgen zu lassen. Sie sind zwar damals salviret worden/ doch weil bey ihnen die Blattern eingerissen / und das Wetter kalt/ hat ein Kind darüber das Leben eingebüßet. Es ist darauf vermittelt worden / daß sie wieder ins Land kommen dürffen/ bis vor einiger Zeit hat man nachdrücklich nach dem Sohne geforschet/ weßwegen man nicht trauen sondern ihn wiederum aus dem Lande schaffen müssen. Hierauf ist der hinterlassenen Logauischen Fr. Wittib den 12. Febr. 1705. von der Königl. Liegnitzischen Regierung auf Käyserl. Befehl (welchen man aber zu publiciren und Copiam davon zu geben geweigert hat/) bey Verlust ihres Vermögens anbefohlen worden/ ihren aus dem Land geschafften Sohn zu stellen.

XV. Anno 1705. den 8. Jan. ist denen Panowitz-Peterwitzischen Vormündern/ auf Verordnung des Königl. Ober-Amtes zu Breslau/ ein Königl. Taurischer Amtes-Befehl insinuiret worden / den aus dem Lande geflüchteten Panowitz-Peterwitzischen Pupillen dem Königl. Amt zu liefern/ und zwar bey 1000. Rthlr. Strafe einem jeden unter ihnen zu erlegen.

